

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

142 (4.11.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 142.

Karlsruhe 4. Nov.

## A n z e i g e.

Die Verlängerung des Landtags und die sich am Schlusse noch häufenden, besonders wichtigen und interessanten Verhandlungen, namentlich über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten\*), über das Militärbudget, über die Abänderung des Zehntgesetzes, über die Freiburger Deputirtenwahl, über das Budget der Kreisregierungen, über das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, über die provisorischen Gesetze gegen Volksversammlungen, öffentliche Reden aus Volk, über Welcker's Motion, die Gefahren des Vaterlandes betref. u. s. w. u. s. w., so wie die resignirenden Mittheilungen aus früheren Sitzungen der beiden hohen Kammern, machen es nicht allein unmöglich, mit dem laufenden Abonnement die Landtagszeitung zu schließen, sondern nöthigen auch zur Herausgabe eines weiteren Abonnements, welches in vier Tagen mit Nr. 145 beginnt und dem zugleich Register und Titel beigegeben wird. — In diesem Abonnement wird der Herr Herausgeber Alles liefern, was zur Vollständigkeit der Mittheilungen aus den Verhandlungen des dießjährigen Landtags nöthig ist, und das Ganze zu einem Werke macht, welches kein Freund des Vaterlandes und unseres constitutionellen Lebens unbefriedigt aus der Hand legen wird; zugleich wird er dafür sorgen, daß es vor Ablauf dieses Jahres vollständig erscheint.

Indem ich die Erscheinung dieses letzten Abonnements anzeige, bitte ich die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten, dasselbe möglichst schnell bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, indem wegen der bestehenden Posteinrichtung ohne ausdrückliche neue Bestellung die Zusendung desselben unterbleibt.

Die früheren Abonnements, so wie einzelne Nummern, sind fortwährend bei mir und in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg gegen portofreie Briefe möglichst billig zu haben. —

Karlsruhe, 4. November 1833.

Ch. Th. Groos.

\*) Worüber die stattgehabten interessanten Verhandlungen noch mitzutheilen sind.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

(Der Bericht über das Militärbudget fährt fort:)

Die Commission schlägt vor, die Tragzeit im Durchschnitt um ein Sechstel zu verlängern, was noch weit weniger ist, als das Mittel zwischen dem jetzigen Vorschlag der Regierung und der bisherigen Tragzeit bei der Cavallerie und weit hinter Frankreich zurückbleibt. Nur die Hosen, glaubt sie, könnten von einer Verlängerung ausgenommen werden. Dabei stellt sich die Tragzeit

vom Rock auf . . . . .	28 Monate.
„ Collet auf . . . . .	28 —
„ Nermelweste auf . . . . .	35 —
„ Mantel des Inf. . . . .	84 —
„ „ Cavallerie auf 112 . . . . .	—

Wenn man wegen der zu hohen Stoffpreise und wegen der verlängerten Tragzeit einen Abzug von 20 Procent im Ganzen jeden Falls begründet finden muß, so berechnet sich eine Ersparniß von 12,400 fl.

Remontirung.

Unter dieser Rubrik werden 24,400 fl. gefordert.

Die Forderung ist darauf basirt, daß der Preis des Pferdes 200 fl. und die Dauerzeit 9 Jahre ist, also von 9 Pferden eines jedes Jahr abgeht.

In Württemberg ist derselbe Preis zu 160 fl. bei einer längern Dauerzeit, nämlich von 10 Jahren, zur Basis des Budgets genommen.

Die Commission glaubt bei dem Preis von 160 fl. stehen bleiben zu müssen, wodurch sich bei 1104 Pferden zu 123 Remonten eine Ersparniß von 4920 fl. berechnet.

Ausrüstung.

Die Etatsumme pro 1830 ist in den dießjährigen Nachweisungen auf 22,956 fl. angegeben. Nach Verhältniß des Dienststandes (5110. 4313.) berechnet sich die Etatsumme pro 1833 auf 19,300 fl., sie steht aber auf 22,083 fl., also um 15% höher.

Eine Vergleichung der Bewilligung pro 1832 mit der Forderung pro 1833 auf einen gleichen Dienststand reduziert, zeigt, daß letztere um 22 Procent höher steht.

Die Commission hält einen Abzug von 20 Procent für wohl begründet. Er berechnet sich auf 4416 fl.

Munition.

Die Forderung für Munition im Betrag von 8727 fl. 5 fr. ist geringer als die Bewilligung pro 1832 zu 10,295 fl. Die Commission findet an der detaillirten Berechnung Beilage Nro. 10 nichts zu erinnern.

III Abweichungen von dem etatmäßigen Stand und von der etatmäßigen Gebühr.

Unter dieser Position werden gefordert

für das Jahr 1833 bei der

Infanterie . . . . .	5672 fl.
Cavallerie . . . . .	7545 fl.
zusammen: 13,217 fl.	

für das Jahr 1834 bei der

Infanterie . . . . .	4948 fl.
Cavallerie . . . . .	7064 fl.
zusammen: 12,012 fl.	

Die Forderung ist zusammengesetzt aus folgenden Summen:

- a) Commandeurs. Die ältern Obersten beziehen die alte Gage, welche die von der Regierung neu regulirte übersteigt, und zwar bei der Infanterie um . . . . . 1000 fl.
- Cavallerie . . . . . 1020 fl.
- zusammen: 2020 fl.

b) Capitains I. Cl. Aeltere Zulagen, welche schon im Jahr 1831 zur Sprache kamen, jetzt noch 1050 fl.

c) Lieutenants bei der Cavallerie, welche über den completen Stand vorhanden sind 4117 fl.

d) Mannschaft beim Leibinfanterie-Regiment. Bei Vereinigung des Gardebataillons mit dem leichten Infanteriebataillon ist der Unterschied der Löhnung aufgehoben worden. Die ältern Leute beziehen aber ihre bisherigen Gehalte fort, und zwar

Unterofficiere . . . . .	1314 fl.
Spießkente . . . . .	809 fl.
Soldaten . . . . .	2223 fl.
4346 fl.	

davon ist für das erste Jahr 1/3 und für das zweite Jahr 2/3 wegen gesetzlicher Ergänzung des Heeres in Abzug gebracht.

e) Mannschaft beim Dragoner-Regiment Großherzog. Hierbei hat eine doppelte Reduction des Gehalts Statt gefunden. Einmal in Folge der Auflösung

der Garde du Corps und dann in Folge der Statt gesunden Gleichstellung des Garderegiments mit den übrigen Regimentern. Es sind aber noch Militärs von der Zeit vor dem Eintritt dieser Reductionen vorhanden, welche noch die ältere Löhnung beziehen, und zwar

Unterofficiere . . . . .	395 fl.
Spielleute . . . . .	158 fl.
Dragoner . . . . .	2336 fl.
	<hr/>
	2889 fl.

auch davon ist für das erste Jahr  $\frac{1}{6}$  und für das zweite Jahr  $\frac{2}{6}$  wegen der gesetzlichen Ergänzung des Heeres in Abzug gebracht.

Diese Summen, gegen welche die Commission nichts zu erinnern findet, gehören zu dem vorübergehenden Aufwand, und müssen dorthin verwiesen werden.

### III. Zusammenstellung der zu Tit. III. S. 3. bis 6. gehörigen Anträge.

Zur leichtern Uebersicht und zur systematischen Ordnung dieser verschiedenen Anträge erscheint es der Commission angemessen, dieselben hier zusammenzustellen.

1) In der Forderung der Regierung für das Jahr 1833 kommen nach dem Antrag der Commission folgende Summen in Abzug:

a) durch Ueberweisung unter den vorübergehenden Aufwand	
die Gage von 20 Lieutenants mit . . . . .	10,320 fl.
von dem Aufwand für Brigadecommandos . . . . .	2,567 fl.
von dem Aufwand für Nichtstreitende . . . . .	3,825 fl.
die Zulagen einiger Musiker aus den Chefesgagen	1,300 fl.
die Abweichungen von der Etatsgebühr . . . . .	13,217 fl.
	<hr/>
Zusammen . . . . .	31,229 fl.

b) Durch Minderbewilligung	
der Bezüge der Portepesfähnriche . . . . .	2,292 fl.
an der Rubrik, Kasernirung . . . . .	4614 fl.
an der Rubrik, Medicinkosten . . . . .	1,941 fl.
an der Rubrik, Montirung . . . . .	12,400 fl.
an der Rubrik, Remontirung . . . . .	4,920 fl.
an der Rubrik, Ausrüstung . . . . .	4,416 fl.
	<hr/>
Zusammen . . . . .	30,583 fl.

Es bleiben demnach unter gegenwärtigem Titel  
 pro 1833 . . . . . 1,021,059 fl.  
 zu bewilligen.

2) In der Forderung der Regierung für das Jahr 1834 kommen mit einer einzigen Ausnahme die gleichen Summen in Abzug, nämlich

die Abweichungen von der Etatsgebühr betragen nicht mehr 13,217 fl. sondern nur noch 12,012 fl. also 1205 fl. weniger.

Die abziehende Summe mindert sich demnach um 1205 fl. und es bleiben ganz gleich wie für das Jahr 1833 auch pro 1834 . . . . . 1,021,059 fl. zu bewilligen.

3) Bei der Bewilligung für Brod ist zu bestimmen, daß die Fruchtmischung in zwei Malter Kernen, ein Malter Korn und ein Malter Gerste zu bestehen habe, und daß, wenn der wirkliche Brodpreis den Etatspreis von 4 fr. per Portion übersteigt, der Mehrbedarf der Kriegskasse zugeschossen, wenn er aber weniger beträgt, der Minderbedarf von der Kriegskasse ersetzt werde.

4) Bei der Bewilligung für Fourage ist zu bestimmen, daß der Mehrbedarf der Kriegskasse, wenn die wirklichen Fouragepreise die Etatspreise von 16 fr. per leichte Ration und von 21 fr. per schwere Ration übersteigen, zugeschossen, der Minderbedarf aber, wenn die wirklichen Preise geringer sind, von derselben ersetzt werde.

5) Die weitem Anträge der Commission sind unterthänigste Bitten an Se. Königl. Hoheit den Großherzog:

a) Die Grundsätze, welche die Militäradministration bei Entlassungen aus dem Militär in Anwendung bringt, einer Revision unterwerfen, und die zur gesetzlichen Regulirung etwa nöthigen Modificationen des Conscriptiionsgesetzes in Vorschlag bringen zu lassen;

b) näher untersuchen lassen zu wollen, auf welche Weise die Formation des Armee-corps weniger kostspielig eingerichtet und die Organisation von Landwehr damit in Verbindung gebracht werden könne; sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen den Kammern vorschlagen zu lassen; und

c) die gemeinsame Bitte beider Kammern vom Jahr 1831 dringend zu wiederholen, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Zeitpunkt für angemessen halten, dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent für das Großherzogthum, und insbesondere das Verhältniß der Cavallerie, vermindert werde.

## Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Ungerne erblickt die Commission diesen Titel, nicht allein wegen der bedeutenden Summe von 17,156 fl., welche für jedes Jahr gefordert wird, sondern auch, und hauptsächlich weil er ein Privilegium andeutet, den privilegierten Gerichtsstand der Militärpersonen, welcher mindestens weit mehr ausgedehnt ist, als die Natur der Sache mit sich bringt.

So lange übrigens keine gesetzliche Abänderung dieses Zustandes zu Stande gekommen ist, hat die Budgetcommission nur zu untersuchen, welche Mittel zur Ausführung des Zweckes erforderlich sind.

Hierbei mußte der Commission zunächst auffallen, daß für das Oberkriegsgericht allein 9,980 fl. gefordert werden, während für alle Auditorate zusammen 5,955 fl. 43 kr in Anspruch genommen werden.

Das Personal des Oberkriegsgerichts besteht in drei Collegialmitgliedern und drei Subalternbeamten. Es ist unmöglich, daß die wenigen Arbeiten, welche dem Oberkriegsgericht obliegen, dieses Personale auch nur einigermaßen hinreichend beschäftigen. Die Räte sollen zwar auch die Rechtsgeschäfte des Kriegsministeriums mitbesorgen, allein diese, so weit sie wirkliche Rechtsfragen betreffen, können unmöglich von Bedeutung seyn, und für andere Arbeiten bedarf das Personale des Kriegsministeriums keine Aushülfe. Die Geschäfte, welche zwei Mitglieder des Oberkriegsgerichts bei der Verwaltung der Militärwittwenkasse und der Generaleinstandsgelderkasse zu besorgen haben, können sehr wohl noch dem Personale des Kriegsministeriums zugemuthet werden, ohne daß dafür Extrabelohnungen erforderlich wären.

Die Commission ist der Meinung, daß, so lange das Oberkriegsgericht noch zu bestehen hat, ein Rath als ständig angestellt belassen werden sollte, der zugleich Mitglied des Kriegsministeriums wäre, und daß die andern Räte, welche zur Bildung eines Collegiums erforderlich sind, aus den Juristen bei andern Behörden ersetzt werden. Das Subalternpersonale kann ganz eingehen, indem das Personale des Kriegsministeriums zu dieser geringen Geschäftsvermehrung stark genug erscheint, oder höchstens einen Praktikanten weiter bedarf.

Da übrigens die Ausführung dieses Plans voraussetzt, daß das übrige Personale anderweit untergebracht werde, und dazu Zeit erforderlich ist, so wird für die bereits begonnene Budgetperiode der ganze Aufwand, jedoch mit

Ausnahme einer Rathsbefoldung nur als vorübergehend, zu bewilligen seyn.

Nur die Frage bleibt dabei noch zu erörtern, ob der Antrag der Regierung zu genehmigen ist, die Ausgabe um jene 880 fl. zu vermehren, welche zwei Räte bisher aus der Militärwittwenkasse und aus der Generaleinstandsgelderkasse bezogen haben. Die hohe Kammer hat bereits beschlossen, die Regierung zu bitten, daß diese Klassen nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen. Es fragt sich daher nur noch darum, ob die beiden Räte Ansprüche auf die fraglichen Bezüge zu machen haben. Rechtsansprüche werde keine vorliegen, wenigstens wurden der Budgetcommission keine nachgewiesen. Was aber Billigkeitsansprüche anbelangt, so muß die Budgetcommission wenigstens so viel anerkennen, daß die Bezüge aus der Kriegskasse des Finen zu 2,300 fl. und des Andern zu 2,100 fl. geringer sind als die Befoldungen anderer Ministerialräthe, welche mit diesen gleiches Dienstalter haben.

Allein die Commission kann da keine Zulagen genehmigen, wo sie das Personale für überflüssig erkennt. Die Befoldungen werden wegen der Geschäfte und nicht wegen der Personen gegeben. Wenn den in Frage stehenden Beamten ein Geschäftskreis angewiesen werden kann, der eine höhere Befoldung mit sich führt, so können sie auch in diese einrücken.

Was den übrigen Aufwand für die Militärgerichtsbarkeit anbelangt, so hat die Commission nur zu bemerken, daß es wohl nicht nöthig seyn dürfte, in den kleinern Garnisonen, wie Bruchsal, besondere Beamte zu Auditoren aufzustellen, es dürfte genügen, diesen Dienst einem Andern als Mitgeschäft zu übertragen. Mit Rücksicht darauf dürfte bei Wiederherstellung der Garnisonen im Oberlande keine bedeutende Mehrausgabe nöthig werden, da die Geschäfte selbst sich nicht vermehren.

Die Commission stellt den Antrag:

- a) die Zulagen von 880 fl. nicht zu genehmigen;
- b) den übrigen Aufwand für das Oberkriegsgericht, mit Ausnahme einer Rathsbefoldung von 2500 fl. im Betrag von 6600 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und nur
- c) den Rest der Forderung für die Militärgerichtsbarkeit mit Einschluß der bemerkten Rathsbefoldung von 2500 fl. im Betrag von 9676 fl. definitiv zu bewilligen.

**Titel V. Sanitätsdirection.**

Der gegenwärtige Aufwand von 2895 fl. für den Generalstabsarzt und einen Feldapotheker ist ins Budget aufgenommen.

Die letzte Stelle erscheint jedenfalls im Frieden nicht nöthig, und wird als vorübergehender Aufwand zu bewilligen seyn.

Die Commission bringt in Antrag:

- a) die Besoldung des Feldapothekers mit 800 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und
- b) die übrige Forderung mit 2095 fl. zu bewilligen.

**Titel VI. Recrutirung.**

Das Recrutirungsgeschäft ist drei Stabsofficieren übertragen, welche ihren vollen Gehalt als Pension und für das fragliche Geschäft eine Zulage von 200 fl. und die geordneten Diäten beziehen.

Früher wurde das Geschäft von den activen Stabsofficieren allein gegen den Bezug der Diäten besorgt. Der Grund der Abänderung, daß diese keine Zeit mehr dazu haben sollen, seitdem die Reduction der Stabsofficiere vorgenommen worden ist, kann nicht für stichhaltig erkannt werden. Das Geschäft fällt in eine Zeit, wo die übrigen Geschäfte gering sind. Wenn es aber auch den gegenwärtigen Beamten belassen werden sollte, Zulagen neben den bisherigen vollen Besoldungen erscheinen für das einzige ihnen zugewiesene Geschäft nicht gerechtfertigt. Die Commission wünscht aber nicht, daß es diesen besondern Beamten belassen werde, da hierdurch drei neue überflüssige Stellen geschaffen werden, deren Beseitigung in Zukunft schwer fallen wird.

Die Commission kann auf die Genehmigung der Zulagen von 600 fl. den Antrag nicht stellen.

Nach Abzug dieses Betrags bleibt die Forderung auf 3197 fl. für jedes der beiden Jahre, deren Genehmigung von der Commission in Antrag gebracht wird.

**Titel VII. Militärbauwesen.**

Die Forderung von 19,625 fl. für jedes der beiden Jahre theilt sich in drei Summen:

a) Verwaltungskosten . . . . .	3,475 fl.
b) Unterhaltung der Gebäude . . . . .	14,000 fl.
c) " " Schwimmschulen . . . . .	2,150 fl.
zusammen	19,625 fl.

Die erste Summe ist der Aufwand für die Baudirection, bestehend in einem Director, einem Baurevident und einem Bauconducteur. Schon die Kammer von 1831 hat den Aufwand für den Baudirector nur als vorübergehenden Aufwand, und für die beiden Gehülfen gar nicht bewilligt. Auch die Regierung hat die Absicht, den Baudirector nicht wieder zu ersetzen, wenn er anderswo angestellt seyn wird. Dagegen ist der Baurevident und der Bauconducteur mit ihren Gehältern von 1250 fl. zusammen in dem Normaletat vorgemerkt, ohne deren Nothwendigkeit gegen den Beschluß der Kammer von 1831 zu vertheidigen. Nachträglich bei den Berathungen mit der Regierungscommission wurde die Nothwendigkeit dieser beiden Personen wegen der zahlreichen Militärgebäude in Karlsruhe behauptet.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Baudirection sogleich und definitiv aufgehoben, und das Personale, so weit es nicht anderswo untergebracht werden kann, und Anspruch auf Pension hat, pensionirt werden sollte. Die allgemeinen Baubehörden sind überall auch in Karlsruhe genügend, zugleich die Baulichkeiten der Militäradministration zu besorgen. Für einen jährlichen Bauaufwand von 14,000 fl. aber 3,475 fl. Verwaltungskosten auszugeben, ist allzu unverhältnißmäßig. Zur Untersuchung der baulichen Kleinigkeiten bei den hiesigen Militärgebäuden ist ein Funktionsgehalt von 200 fl. bis 400 fl. an einen Bauverständigen eine gewiß vollkommen hinreichende Bezahlung.

Der Aufwand für Unterhaltung der Gebäude ist geringer gestellt als der Durchschnitt früherer Jahre, weil man hofft, daß die gute Herstellung in der vergangenen Zeit die Ausgaben für die nächste Zukunft mindern werde, und weil ein Theil des Aufwandes dem Kasernirungsfond zugewiesen wurde.

Der Aufwand für Unterhaltung der Schwimmschulen umfaßt die Bauunterhaltungskosten und die Anschaffungskosten von Schwimmrequisiten. Er bildete früher mit der Belohnung der Schwimminstruktoren und dem Gehalt des Schwimmmeisters einen besondern Etatsatz, diese sind nun mit 495 fl. den Aversalmassen der Massengelder (Beil. Nr. 9 der Vorlagen) und dem Titel XI. Garnisonsschulen mit 636 fl. beigeschlagen. Der Gesamtaufwand steht der Bewilligung pro 1831 ohngefähr gleich.

Die Commission stellt den Antrag:

- a) den Aufwand für das Bureauversum der Baudirection von 100 fl. nicht zu genehmigen;
- b) von den übrigen Verwaltungskosten nur 400 fl. definitiv zu bewilligen, und
- c) den Rest mit 2975 fl. dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen; aber
- d) die Forderung für Unterhaltung der Gebäude mit 14,000 fl. und für die Schwimmschulen mit 2150 fl. ganz zu bewilligen.

#### Titel VIII. Commandantschaften und Wachen.

Das Militärbudget begehrt für jedes Jahr die Summe von 9210 fl., welche gegen die Bewilligung der Kammer von 1831 zu 16,870 fl. pro 1832 im Ganzen und darunter 10,011 fl. von dauerndem Aufwand zurücksteht, weil der Stadtcommandant von Karlsruhe durch Tod und die Platzmajors von Karlsruhe und Mannheim durch Pensionirung abgegangen und letztere gar nicht, Ersterer aber durch einen pensionirten Stabsoffizier mit einer Zulage von 600 fl. ersetzt worden sind.

Die Commission trägt auf Genehmigung der Forderung an.

#### Titel IX. Verwaltungen.

##### §. 1. Generalkriegskasse.

Die Commission findet bei der Forderung von 3500 fl. zu erinnern, daß die Verminderung des in drei Beamten bestehenden Personals ausgeführt werden möchte. Die Regierung hat nicht die Ansicht, daß es zu stark sei, indem sie zwei Beamte und einen Scribenten mit 550 fl. in den Normaletat aufgenommen hat, so daß derselbe um 150 fl. den Effectivetat übersteigt. Die Commission aber glaubt, daß ein Beamter und ein Scribent für die Geschäfte der Kriegskasse genügen werden, wenn das Bureauversum für Abschriften um 150 fl. erhöht wird; doch will sie dermalen auf diese Ansicht keinen Antrag bauen, sondern sie der näheren Würdigung der Regierung anheim stellen.

Sie stellt den Antrag, die Forderung von 3,500 fl. zu bewilligen.

##### §. 2. Zeughausdirection.

Die Forderung von 11,082 fl. ist in der Beilage Nr. 17 genau detaillirt. Die Commission findet den Aufwand zwar groß, weiß aber keine Verminderung in Vorschlag zu bringen, wenn die Duvrieranstalt in ihrer dormaligen Ausdehnung fortbestehen soll.

(Nun folgen ausführliche Erörterungen hierüber, welche so schließen:)

Wenn diese Betrachtungen die Commission zu der Ueberzeugung führten, daß mit der übergroßen Ausdehnung der Duvrieranstalt und insbesondere mit der Gießerei nicht unbeträchtliche öconomische Verluste des Staats verbunden sind, und daß die nothwendigen Rücksichten für die Militäradministration bei einer angemessenen Beschränkung nicht verlegt, daß aber dadurch die Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Gewerbe beseitigt werden, so muß sie sich mit dem Wunsch der Kammer von 1831 vereinigen, daß eine möglichste Beschränkung eintrete.

Zu einem Antrag auf Minderbewilligung für den Etat der Zeughausdirection sieht sich die Commission jedoch vor der Hand nicht veranlaßt, weil sie die Bestimmung der Grenzen der Beschränkung gerne der nähern Untersuchung der Regierung überläßt. Sie stellt die Anträge:

1) „für jedes der beiden Jahre die Normalforderung von 11,034 fl. definitiv zu bewilligen, und nur den Ueberschuß gegen den Effectivetat mit 48 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.“

2) „Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Beschränkung der Arbeiten der Duvriers in Beziehung auf die gewöhnlichen Arbeiten der Handwerker, so wie die Aufhebung der Gießhausanstalt in nähere Berathung ziehen lassen zu wollen.“

##### §. 3. Hauptmagazin- und Montirungs-Commissionariat.

Auch hier, wie bei der Zeughausdirection, findet die Commission die in Beil. Nr. 18 detaillirte Forderung von 4808 fl. zwar hoch, weiß aber keinen Vorschlag auf Verminderung zu machen, wenn die Militärschneiderei nicht aufgehoben wird.

(Hier folgt im Bericht eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die Aufhebung der Militärschneiderei nicht vortheilhafter wäre, welche also schließt:)

Diese Betrachtungen überzeugten die Commission, daß öconomische Vortheile für den Staat mit dem Fortbestand der Schneiderei durchaus nicht verbunden sind, und daß triftige Gründe für die Beseitigung der Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Gewerbe sprechen. Sie wurde jedoch dadurch nicht veranlaßt, eine geringere Summe für das Montirungscommissionariat für die nächste Budgetperiode zu bewilligen. Sie erkennt die guten Arbeiten der Schneiderei an,

und glaubt, daß man nicht so schnell von einem sichern Guten zu einem nicht so sichern Bessern übergehen sollte, und stellt daher die Anträge:

- 1) für die laufende Budgetperiode die ganze Forderung mit 4808 fl. zu bewilligen, dann aber
- 2) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, durch Accordversuche mit bürgerlichen Meistern die Aufhebung der Militärschneiderei vorbereiten lassen zu wollen.

**Tit. IX. §. 4. Casernverwaltungen und §. 5. Hospitälverwaltungen.**

Es ist hier nur der Aufwand für das angestellte Personale und die Bureaubedürfnisse in Anrechnung gebracht. Die Beilagen 19 und 20 der Vorlagen der Regierung enthalten das Detail. Die Commission findet dabei nichts zu erinnern, und stellt den Antrag, für jedes der beiden Jahre die geforderte Summe

für Casernverwaltung . . . . .	3472 fl.
für Hospitalverwaltung . . . . .	4950 fl.

zu bewilligen.

**Tit. X. Militärbildungsanstalten.**

Unter diesem Titel ist der Aufwand für die höhere Bildungsanstalt der Offiziere und der Aufwand für die allgemeine Kriegsschule der Freiwilligen, wie sie genannt wird, vereinigt. Ehe wir in die Prüfung der Größe des Aufwandes eingehen, müssen wir den Zweck und die Einrichtung der Anstalten etwas näher betrachten.

Was die höhere Bildungsanstalt der Offiziere betrifft, so hat schon die Budgetcommission vom Jahr 1831 den Zweck ausdrücklich gebilligt, und die Kammer von 1833 hat bei Berathung der Rechnungsnachweisungen den ohne frühere Bewilligung statt gehabten Aufwand für die Jahre 1830 und 1831 nachträglich genehmigt, und damit den Zweck der Anstalt gut geheiß.

Was aber die zweite Anstalt, die allgemeine Kriegsschule der Freiwilligen anbelangt, so hat die Kammer von 1831 ausdrücklich nur dann eine Bewilligung angedeutet, wenn die Anstalt mit dem polytechnischen Institute verbunden würde. Dies ist nun nicht der Fall, und das Edict vom 24. Juni 1832, Reg. Bl. Seite 337 bis 343, über die Ergänzung des Offiziercorps, welches damit in Verbindung steht, enthält zum Theil Bestimmungen, welche zu der verbreiteten Meinung Veranlassung gegeben haben mögen, daß das Ca-

detteninstitut nur den Namen verändert habe. Es sei zwar die Verpflegung der Cadetten auf Staatskosten weggefallen, sonst aber seien in Beziehung auf das Avancement zu Offizieren keine sehr wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Wenn auch diese Meinung der Berichtigung bedarf, indem allerdings eine größere Freiheit in der Concurrenz zu Offiziersstellen eingetreten ist, so kann sich die Commission doch nicht mit der gegenwärtigen Einrichtung überall einverstanden erklären:

1) Durch die Trennung der Anstalt von dem polytechnischen Institute wird der meiste Aufwand unnöthig veranlaßt, indem viele Fächer doppelt besetzt werden müssen. Und dann wird der Absonderungsgeist nicht genügend verbannt, welcher das Militär als eine besondere Klasse im Staate erscheinen läßt.

2) Die Zöglinge haben, wie es sich gebührt, vor der Aufnahme in die Bildungsanstalt ein Examen über die erforderlichen Vorkenntnisse zu bestehen. Allein das Erkenntniß, ob sie bestanden sind oder nicht, steht nicht den examinirenden Professoren zu, sondern es ist dies dem Corpscommando bei seiner Erklärung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme im Allgemeinen vorbehalten. Es sollte der Ausspruch des Collegiums der Examinatoren die unabänderliche Norm der Zurückweisung seyn, beziehungsweise als Nachweisung einer der Hauptfordernisse der Aufnahme gelten. — Das Examen selbst dürfte in den wissenschaftlichen Erfordernissen eher etwas mehr als weniger begehren, als die Abth. II. des Edicts vorschreibt. Dagegen dürfte die Bestimmung über die Kenntniß der französischen Sprache „seine Gedanken im Sprechen und Schreiben Andern klar zu machen“ für Manche, welche nicht das Glück hatten, eine vornehme Erziehung zu genießen, etwas zu hart seyn, ohne daß der Abmangel sie untüchtig zum Offiziersdienste macht.

3) Für die Conscriptirten ist das 22. Jahr als letzte Grenze zum Eintritt in die allgemeine Kriegsschule festgesetzt, eine andere Gelegenheit aber, sich zum Offiziersdienste tüchtig zu machen, ist ihnen nicht gegeben, und überdies werden nur ausnahmsweise Individuen zu der Prüfung zum Offizierscandidaten zugelassen, welche nicht in der Militärbildungsanstalt waren. Dadurch sind nun einmal alle dermaligen Unteroffiziere für die Regel vom Offiziersstand ausgeschlossen und selbst die Neuconscriptirten haben selten über 1 1/2 Jahr, häufig nur ein Jahr, zum Theil noch weniger Zeit, sich die Vorkenntnisse zu verschaffen, welche zur Aufnahme in die



Kriegsschule qualifiziren. Da nun junge Leute häufig erst durch die Conscriptio selbst sich bestimmen lassen, dem Militärdienste ganz sich zu widmen, aber noch nicht gerade diejenigen Kenntnisse sich erworben haben, welche zur Aufnahme in die Kriegsschule qualifiziren, und neben den militärischen Uebungen keine Zeit zur weitem Ausbildung gewinnen können, so sind auch diese vom Offiziersstand ausgeschlossen, und es werden in der Regel nur Freiwillige dafür übrig bleiben. — Der einzige Grund, welcher für die Beschränkung auf ein gewisses Alter spricht, ist der Wunsch, daß die Offiziere früh in Dienst kommen, damit sie lange Zeit Dienste leisten können und nicht zu früh dem Pensionsfond anheim fallen. Allein auf der einen Seite ist es auch wieder nicht gut, wenn die angehenden Offiziere allzu jung sind, da sie ältere Leute, und zum Theil schon bejahrte Unteroffiziere zu commandiren bekommen. Und auf der andern Seite läßt sich der angeführte Grund auf Unteroffiziere nicht anwenden, weil auch diese Dienste leisten, wozu so gut wie zum Offiziersdienst Jugend erforderlich ist, und weil auch sie mit der Zeit Anspruch auf Pension haben; sie aber aus dem Grunde vom Avancement zum Offizier abhalten, weil sie als solche höhere Pensionen anzusprechen haben, ist ungerecht. — Zudem wird bei strengen Vor- und Nachprüfungen der Zubrang zu Offiziersstellen von Seiten der Conscriptirten nie allzu groß werden; aber die Gelegenheit darf nicht abgeschnitten seyn, sonst verliert der Einzelne die Lust zu seiner fernern Ausbildung und überhaupt zum Militärstande, der bessere Geist im Corps der Unteroffiziere verschwindet und das Ganze erleidet den härtesten Verlust.

4) Dem Freiwilligen, welcher die Genehmigung des Corpscommandos erhalten hat, ist gestattet, vom siebenzehnten bis zum zwanzigsten Jahre bei einem Regiment einzutreten und wenn er ein halbes Jahr die Uebungen mitgemacht hat, avancirt er zum Corporal und tritt in die Kriegsschule ein. Wer darin den zweijährigen Coursus absolvirt und das Examen zum Officierscandidaten bestanden hat, wird zum Portepeschführer ernannt, der die Feldwebelsauszeichnung und den Officiersdegen mit Portpee trägt. — Die Portpeesführer, mögen sie aus Conscriptirten oder Freiwilligen hervorgegangen seyn, werden in die Regimenter eingetheilt, aber nur der älteste beim Bataillon, und die zwei ältesten bei einem Cavallerieregiment, so wie bei der Artillerie, erhalten die Verpfle-

gung eines Sergeanten oder Quartiermeisters. — Weitere Verpflegung sowohl während des Besuchs der Kriegsschule als bis sie die Stellen der ältesten Führer erreichen, erhält eine Anzahl Conscriptirter nach ihrer früheren Charge bei der Linie, nämlich einer bei jedem Bataillon, und zwei bei der Artillerie und bei jedem Cavallerieregiment. — Aus diesen Bestimmungen des Edicts gehen nach Ansicht der Commission mehrere Mängel hervor:

a) Die jungen Freiwilligen treten zu früh in höhere Dienstchargen. So lange sie noch die Kriegsschule besuchen, erscheint eine Ernennung zum Corporal nicht erforderlich, aber wegen der Rückwirkung auf die dienstthuenden Unterofficiere nicht angemessen.

b) Es erscheint der Natur der Sache gemäß, daß die Conscriptirten und Unterofficiere, welche die Erlaubniß erhalten, die Kriegsschule zu besuchen, während dieses Besuchs keine Verpflegung erhalten, in so fern sie ihren Dienst nicht versehen können. Hiernach erscheint die Beschränkung der Zahl jener, welche ausnahmsweise auch während des Besuchs verpflegt werden sollen, nicht zu tadeln. Allein wenn der zweijährige Cours vorüber ist, und sie das Examen zum Officierscandidaten bestanden haben, sollten sie auch ohne Beschränkung in ihre frühere Verpflegung wieder eintreten, und sich um höhere Unterofficierschargen bewerben können. Diese Bewerbung um vacant werdende Unterofficiersstellen sollte dann auch bei jenen Officierscandidaten Statt finden, welche aus Freiwilligen hervorgiengen. So wie auf der einen Seite aus der untersagenden Bestimmung eine Beschränkung der Candidaten in Beziehung auf ihre Verpflegung hervorgeht, so dürfte

c) auf der andern Seite die allzu schroffe Trennung von den Unterofficieren, sowohl durch diese Stellung als durch den Namen und die vielseitigen äußern Auszeichnungen nicht die beste Aufnahme bei dem Unterofficierscorps finden, wogegen die Vereinigung der Officierscandidaten mit den Unterofficieren nur von dem besten Einfluß auf die Erhebung dieses Standes seyn kann, welcher so wesentlich auf den Geist des ganzen Armeecorps einwirkt.

(Fortsetzung folgt.)